

Anlage BehAppbAusbV — (zu § 3 Absatz 1) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Behälter- und Apparatebauer und zur Behälter- und Apparatebauerin

Behälter- und Apparatebauerausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 77 - 83)

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 42. Monat

1 2 3 4

1 Planen und Vorbereiten von Herstellungsprozessen und Arbeitsabläufen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) a)Kundenanforderungen ermitteln, auf Umsetzbarkeit prüfen und mit dem betrieblichen Leistungsangebot vergleichenb)eigenen Arbeitsaufwand abschätzen, Arbeitsschritte planen, Zeitaufwand und personelle Unterstützung berücksichtigenc)Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages und betrieblicher Vorgaben vorbereiten, Maßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden im Umfeld des Arbeitsplatzes treffend)technische Zeichnungen, Stücklisten, Bedienungshinweise sowie Betriebsanleitungen und berufsbezogene Vorschriften lesen, auswerten und anwendene)auftragsbezogene Berechnungen, insbesondere von Massen, Volumina, Flächen und Schnittdaten, durchführene)Werkzeuge, Betriebs- und Hilfsmittel sowie Materialien auftragsbezogen auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstelleng)auftragsbezogene Arbeitszeiten und Materialeinsatz dokumentierenh)eigene Fähigkeiten einschätzen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzeni)unterschiedliche Lerntechniken anwenden 12

j)Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung technologischer, wirtschaftlicher, ökologischer, betrieblicher und terminlicher Vorgaben auch im Team planen, dabei beteiligte Gewerke berücksichtigenk)Halbzeug-, Normteil- und Fertigteilbedarf, insbesondere aus technischen Unterlagen und aus den Baustellenbedingungen, ermitteln; Halbzeuge, Norm- und Fertigteile bereitstellenn)Montagemaße an Baustellen aufnehmen und übertragenm)Übereinstimmung von Planung und Baustellensituation im Hinblick auf die durchzuführenden Arbeiten prüfen 12

2 Einsetzen von betrieblicher und technischer Kommunikation (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)

a)Informationsquellen auswählen, Informationen, insbesondere aus digitalen Medien, beschaffen, bewerten und nutzenb)Skizzen, insbesondere isometrische Skizzen von Rohrleitungen, anfertigen c)digitale und analoge Mess- und Prüfsysteme einsetzen; Daten analysieren und dokumentierend)Daten und Unterlagen unter Berücksichtigung des Datenschutzes pflegen und sichern 12

e)technische Unterlagen, insbesondere Fließbilder, Rohrleitungspläne, Kataloge, Tabellen, Diagramme, Handbücher, Montage- und Instandhaltungspläne, lesen, auswerten und anwendene)Abwicklungen von Körpern und Durchdringungen konstruiereng)Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen; Ergebnisse dokumentieren und präsentieren; kulturelle Identitäten berücksichtigenh)Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen; englische Fachbegriffe in der Kommunikation anwendeni)Informationen auch aus englischsprachigen technischen Unterlagen und Dateien entnehmen und verwendenj)Konflikte erkennen und zu Konfliktlösungen beitragen 19

3 Herstellen von Bauteilen für Apparate, Behälter und Rohrleitungssysteme (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) a)Arbeitsplatz auftragsbezogen unter Berücksichtigung von Sicherheitsbestimmungen und Ergonomie einrichten, unterhalten und räumenb)Werk- und Hilfsstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen; Werk- und Hilfsstoffe handhaben und lagern; Werkstoffkennzeichnungen prüfenc)Materialien, insbesondere Halbzeuge, Norm- und Fertigteile, auf Fehler, Oberflächengüte sowie auf Oberflächenschutz sichtprüfend)Bauteile unter Verwendung von Hilfsmitteln und unter Einhaltung von Bearbeitungszugaben nach Zeichnungen, Skizzen und Schablonen anzeichnen e)Schablonen aus metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen herstellene)Normen, insbesondere Toleranznormen, und Verarbeitungsrichtlinien zur Herstellung von Bauteilen anwendeng)Betriebsbereitschaft von Maschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellenh)Arbeits- und Betriebsmittel prüfen, pflegen, warten und Maßnahmen dokumentiereni)Bauteile unter Berücksichtigung von Form, Oberflächenbeschaffenheit und Werkstoffeigenschaften spannen und ausrichtenj)Halbzeuge manuell, insbesondere durch Feilen, Scheren und Sägen, bearbeiten k)Halbzeuge maschinell, insbesondere durch Scheren, Bohren, Sägen und Schleifen, bearbeiten l)Schweißverbindungen nach Schweißanweisungen vorbereiten sowie Bauteile heften m)Flammlötverbindungen herstellenn)Pressverbindungen an Rohrleitungen sowie Klebeverbindungen mit unterschiedlichen Werkstoffen herstellen 26

o)gestreckte Längen und Anwärmelängen beim Biegeumformen ermitteln sowie Rohre und Profile mit und ohne Vorrichtung kalt und warm biegeumformenp)Blechformstücke, insbesondere durch Umformen und Fügen, fertigenq)Bleche unter Berücksichtigung der Werkstückoberfläche, der Werkstückform und der Anschlussmaße, insbesondere durch Biegen und Bördeln, umformenr)Bauteile aufweiten und aushalsens)Bauteile auf Herstellungsfehler und Oberflächengüte prüfent)Oberflächen an Schweißnähten mechanisch und chemisch behandelnu)Innen- und Außengewinde unter Beachtung der Werkstoffeigenschaften schneiden v)Maßnahmen zur Werkstoffkennzeichnung vorbereiten und veranlassenw)Einstellungen von handgeführten und ortsfesten Maschinen bestimmen und vornehmenx)Halbzeuge und Bauteile thermisch, insbesondere durch Plasma- und Brennschneiden, bearbeiteny)Schweißverbindungen nach Schweißanweisungen in verschiedenen Schweißpositionen herstellen, Schweißverbindungen thermisch und mechanisch nachbehandeln sowie Bauteile warm und kalt richtenz)Bauteile, insbesondere Flansche und Verstärkungen, aus Blechen und Profilen fertigen 19

4 Herstellen, Montieren und Demontieren von Baugruppen, Apparaten, Behältern und Rohrleitungssystemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4) a)Arbeitsplatz auftragsbezogen unter Berücksichtigung von Sicherheitsbestimmungen und Ergonomie einrichten, unterhalten und räumenb)Bauteile und Baugruppen nach ihrem Verwendungszweck zuordnen und lagernc)lösbbare Rohr- und Schlauchverbindungen unter Berücksichtigung der zu fördernden Medien, des Druckes und der Temperatur der Medien herstellend)Schraubverbindungen unter Beachtung ihrer Montagereihenfolge und des Anziehdrehmomentes herstellene)Bauteile auf Oberflächenbeschaffenheit der Fügeflächen und auf Formtoleranzen prüfen sowie in montagegerechter Lage fixierenf)Tragekonstruktionen, Halterungen, Konsolen und Befestigungen unter Berücksichtigung der Beanspruchungen fertigen und montiereng)Behälter, Apparate und Rohrleitungssysteme demontieren, kennzeichnen, lagern und einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 9

h)Bauteile und Baugruppen für die Montage prüfen und kennzeichneni)Lasten anschlagen, sichern und transportierenj)Hebezeuge, insbesondere Seil-, Ketten- und Hubzüge sowie Winden, handhabenk)Hilfskonstruktionen, Arbeits- und Schutzgerüste aufbauen, sichern und abbauenl)Bauteile und Baugruppen unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten vorbereitenm)Medien und deren Aggregatzustände, Förderungsarten, Gefälle, Abstände für Wärme- und Schalldämmung, Wärmeausdehnung sowie Einbauvorschriften bei der Montage und Demontage berücksichtigenn)Dichtungswerkstoffe und Dichtelemente nach zu fördernden Medien und Förderbedingungen auswählen und anwendeno)Eignung des Untergrundes für die Befestigung sichtprüfep)Befestigungen in verschiedenen Untergründen, insbesondere in Beton und Mauerwerk, unter Berücksichtigung von Montagevorschriften mit handgeführten Maschinen herstellenq)Maßnahmen zur Wärme- und Schalldämmung berücksichtigenr)Mess-, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, insbesondere elektrisch und pneumatisch betätigte Einrichtungen, nach technischen Unterlagen auswählen und funktionsgerecht einbauen)Behälter, Apparate und Rohrleitungssysteme, insbesondere durch Schweißen, Löten, Verkleben sowie mittels Schraub- und Flanschverbindungen, herstellen und funktionsgerecht montieren 21

5 Durchführen von Arbeits- und Schutzmaßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) a)persönliche Schutzausrüstung auswählen und einsetzenb)kundenspezifische Schutz- und Sicherheitsvorschriften, insbesondere Erlaubnis- und Freigabebescheine, einhaltenc)Vorschriften und Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Gefahren durch elektrischen Strom anwendend)elektrische Verbraucher, Bauteile, Anschlüsse und Leitungen, insbesondere auf Isolationsbeschädigungen und mechanische Beschädigungen, sichtprüfen und Instandsetzungen veranlassene)Vorschriften bei Arbeiten mit Lasten einhaltenf)Vorschriften bei Arbeiten in Behältern, engen und geschlossenen Räumen einhalteng)Vorschriften bei Arbeiten in Höhen einhalten, Absturzsicherungen anwendenh)Vorschriften für das Arbeiten mit chemischen Stoffen, insbesondere mit Säuren, Laugen und Gasen, einhalteni)Vorschriften zum Brand- und Explosionsschutz, insbesondere bei Schweiß- und Schneidarbeiten, einhalten; kundenspezifische Vorschriften beachten 6

6 Behandeln und Schützen von Oberflächen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) a)Verfahren der Oberflächenbehandlung unterscheidenb)Oberflächen beizen, passivieren und neutralisierenc)Oberflächen vor und bei dem Verarbeiten schützen, insbesondere mit Folierend)Oberflächen für die Weiterverarbeitung, insbesondere zum Strahlen und Beschichten, vorbereitene)Korrosionsschutzmittel und Konservierungsstoffe auftragsbezogen unter Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien auftragenf)Maßnahmen zur umweltgerechten Entsorgung von Stoffen, insbesondere von Beizmitteln und Ölen, ergreifen 5

g)Schleif- und Poliermittel aufgabenbezogen auswählenh)Oberflächen schleifen und polieren 5

7 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7) a)Prüfverfahren, Messwerkzeuge, Prüfmittel sowie Hilfsmittel nach Verwendungszweck auswählen und anwendenb)Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln und Messwerkzeugen feststellenc)Ebenheit von Werkstücken und Dichtflächen prüfend)Formgenauigkeit von Werkstücken prüfene)Winkel mit feststehenden Winkeln prüfen und mit Universalwinkelmessern messenf)Prüfungen mit festen und verstellbaren Lehren durchführeng)Längen, insbesondere mit Maßbändern, Stahlmaßstäben

und Messschiebern, messen) Lage von Bauteilen und Baugruppen, insbesondere mit Loten, Wasserwaagen und Lasermessgeräten, prüfen und Lageabweichungen messen 4
 i) Maßhaltigkeit von Schweißnähten, insbesondere von Kehlnähten, mit Lehren prüfen
 j) Schweißnähte innen und außen sichtprüfen
 k) Schweißnähte zerstörungsfrei, insbesondere durch Farbeindringverfahren, prüfen
 l) Oberflächen, insbesondere auf Verschleiß, Korrosion und Beschädigungen, prüfen
 m) Rauhtiefen messen und dokumentieren
 n) Druckproben unter Einhaltung von auftragsbezogenen Vorschriften durchführen
 o) Betriebswerte, insbesondere Druck und Temperatur, prüfen und einstellen
 p) begleitende Endkontrollen bei der Inbetriebnahme von Apparaten, Behältern und Rohrleitungssystemen durchführen, insbesondere Befestigungen, Dichtigkeit, Dehnungsausgleiche, Korrosionsschutz und Dämmungen sichtprüfen 14
 q) Fehler und Störungen durch Sinneswahrnehmung sowie durch Prüfen und Messen systematisch eingrenzen und bestimmen
 r) Ursachen von Fehlern und Störungen bestimmen und protokollieren; Möglichkeiten ihrer Beseitigung beurteilen sowie Maßnahmen zur Instandsetzung ergreifen
 s) Arbeits- und Prüfergebnisse kontrollieren, bewerten und dokumentieren
 t) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen 8
 Instandhalten von Bauteilen, Baugruppen, Apparaten, Behältern und Rohrleitungssystemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)
 a) schadhafte Bauteile und Baugruppen demontieren
 b) demontierte Bauteile kennzeichnen und systematisch ablegen 4
 c) Umfang von Instandhaltungsarbeiten mit dem Kunden abstimmen und dokumentieren
 d) Daten, insbesondere auf Typenschildern, mit Betriebsbedingungen abgleichen
 e) Inspektionen nach technischen Unterlagen durchführen, insbesondere Soll-Ist-Zustände beurteilen
 f) Wartungsarbeiten nach Vorgaben, insbesondere nach Wartungsplänen, durchführen und dokumentieren
 g) Verbindungen, insbesondere Schraubverbindungen, prüfen
 h) Bauteile auf mechanische Beschädigungen und Verschleiß prüfen
 i) Bewegungsfunktionen von Bauteilen prüfen
 j) Betriebsbereitschaft von Bauteilen, Baugruppen, Apparaten, Behältern und Rohrleitungssystemen durch Austauschen und Instandsetzen herstellen und prüfen
 k) Kunden über Maßnahmen zur Instandhaltung beraten
 l) Kundenabnahmen durchführen und dokumentieren 14

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 42. Monat

1 2 3 4

1 Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1) a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären
 b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen
 c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennend
 d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennend
 e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen

2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 3 Nummer 2) a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern
 b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären
 c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennend
 d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben

3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen
 b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden
 c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleitend
 d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen während der gesamten Ausbildung

4 Umweltschutz (§ 4 Absatz 3 Nummer 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären
 b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden
 c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzend
 d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

Zitiervorschlag: Anlage BehAppbAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BehAppbAusbV/anlage>